AUSZUG ***aus*** ***Finanzordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft (Finanzordnung / FiO) inkl. Anhänge*** vom 24. März 2021	**ENTWURF ALS BEILAGE ZUR SYNODEVORLAGE** **Lesung 1** gelb unterlegt = NEUE Regelung
§ **9 Rechnung Kantonalkirche**	§ **9 Rechnung Kantonalkirche**
1 Die Rechnung der Kantonalkirche gliedert sich wie folgt: a) Verwaltungsrechnung (Rechnung 1) b) Kantonsbeitrag (Rechnung 2) c) Kirchensteuer juristische Personen (Rechnung 3)	1 Die Rechnung der Kantonalkirche gliedert sich ~~wie folgt:~~ ~~a) Verwaltungsrechnung (Rechnung 1)~~ ~~b) Kantonsbeitrag (Rechnung 2)~~ ~~c) Kirchensteuer juristische Personen (Rechnung 3)~~ in Bilanz und Erfolgsrechnung.
2 Die Rechnung der Kantonalkirche wird aus folgenden Quellen gespeist: Anteil an direkter Bundessteuer Beiträge der Kirchgemeinden Drittmittel Entgelte aus Leistungsvereinbarungen Erträge erbrachter Dienstleistungen Kantonsbeitrag Kirchensteuer juristische Personen Quellensteuer Vermögenserträge	
3 Die proportional zur Mitgliederzahl zu erstattenden Beiträge der Kirchgemeinden an die Deckung der landeskirchlichen Verwaltungsrechnung werden durch die Synode im Rahmen der Finanzplanung festgelegt.	3 Die proportional zur Mitgliederzahl zu erstattenden Beiträge der Kirchgemeinden an die Deckung der ~~landeskirchlichen Verwaltungsrechnung~~ kantonalkirchlichen Kosten für die Verwaltung werden durch die Synode im Rahmen der Finanzplanung festgelegt.

4 Die finanziellen Verpflichtungen der Kantonalkirche bestehen in: a) den Kosten der Kirchenverwaltung sowie der durch die Synode geschaffenen kantonalkirchlichen Spezialpfarrämter und Fachstellen; b) den Beiträgen an die Evangelische Kirche Schweiz, Verbindlichkeiten aus Konkordaten und überkantonalen kirchlichen sowie ökumenischen Aufgaben; c) Vergabungen und Beiträgen an Institutionen und zur Förderung von Aktivitäten; d) der Äufnung ihrer Fonds; e) weiteren durch die Synode beschlossenen Auslagen. 5 Der Kirchenrat erstellt unmittelbar nach Ablauf des Rechnungsjahrs die Rechnung samt Erläuterungen und unterbreitet sie der Synode. 6 Die Rechnung ist der Synode so rechtzeitig vorzulegen, dass sie diese in der ersten Jahreshälfte genehmigen kann.	
§ 14 Kirchensteuer juristische Personen 1 Die Kirchensteuern der juristischen Personen werden im Rahmen ihrer Zweckbindung gemäss §14 Absatz 4 KiV eingesetzt für: a) Sozial- und Seelsorgeaufgaben; b) Beiträge im Zusammenhang mit kirchlichen Bauten (vgl. ANHANG II); c) Beiträge an Betreuung sowie Aus- und Weiterbildung Mitarbeitender; d) Beiträge an Unterricht und Bildung; e) Öffentlichkeitsarbeit.	e) Öffentlichkeitsarbeit; f)… Verwaltung.

2 Die Synode beschliesst über die Anteile, die für die einzelnen Aufgabenbereiche zur Verfügung stehen, im Rahmen von Finanzplanung und Budget. 3 Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen der Beitragsvergabe sowie den Vollzug.	
§ **16 Ordentlicher Kantonsbeitrag** 1 Der teuerungsindexierte Grundbeitrag von CHF 100'000 gemäss §8c Absätze 2 und 4 Kirchengesetz[3] wird zu gleichen Teilen an die Kirchgemeinden weitergeleitet. 2 Der ordentliche Kantonsbeitrag gemäss §8c Absätze 2 und 4 Kirchengesetz wird zur Aufgabenerfüllung durch die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche wie folgt verwendet: a) Verteilung an die Kirchgemeinden proportional zu ihrer Mitgliederzahl im Vorjahr (Stichtag 30. September) im Folgejahr mit einem teuerungsindexierten. Pro-Kopf-Beitrag von CHF 28.20;	2 Der ordentliche Kantonsbeitrag gemäss §8c Absätze 2 und 4 Kirchengesetz wird zur Aufgabenerfüllung durch die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche wie folgt verwendet: a) Verteilung an die Kirchgemeinden proportional zu ihrer Mitgliederzahl im Vorjahr (Stichtag 30. September) im Folgejahr mit einem teuerungsindexierten Pro-Kopf-Beitrag von CHF 28.20; Dieser Betrag kann auf Antrag des Kirchenrates und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Kantonalkirche von der Synode für eine zu beschliessende Dauer angemessen erhöht werden. Ein Restbetrag des ordentlichen Kantonsbeitrags wird gemäss Buchstaben b) bis d) verwendet.

b) Besoldung der Spital- und Gefängnisseelsorge; c) Finanzierung von pfarramtlichen Stellvertretungen bei Unfall, Krankheit, Mutterschaft sowie Absolvierung öffentlicher Dienstleistungen; d) Ausrichtung der Treueprämien für Pfarrerinnen und Pfarrer. 3 Als Voraussetzung für den ungeschmälerten Erhalt des ihr zustehenden Anteils hat eine Kirchgemeinde die in der Kirchenordnung festgelegten Standard-Vorgaben betreffend die Ausstattung einer Kirchgemeinde mit pfarramtlichem und sozialdiakonischem Personal zu erfüllen.	
§ 29 Inkrafttreten und übergangsrechtliche Bestimmungen 3 Es gelten folgende übergangsrechtlichen Regelungen: ……	**§ 29 Inkrafttreten und übergangsrechtliche Bestimmungen** 3 Es gelten folgende übergangsrechtlichen Regelungen: ……
2.2 Während einer Dauer von 5 Jahren ab erfolgter Umstellung auf die proportionale Verteilung des Kantonsbeitrags gemäss §16 Absatz 2 dieser Finanzordnung werden der Grundbeitrag gemäss §16 Absatz 1 derselben, der Anspruch auf Quellensteuer, der Finanzausgleich sowie die Baubeiträge gemäss den Bestimmungen dieser Finanzordnung ebenfalls in getrennter Berechnung aufrechterhalten und ausgerichtet.	2.2 Bis und mit dem Jahre 2033 werden der Grundbeitrag gemäss §16 Absatz 1 dieser Finanzordnung, der Anspruch auf Quellensteuer, der Finanzausgleich (inkl. den vor der Fusion geltenden Steuersätzen) sowie die Baubeiträge gemäss den Bestimmungen dieser Finanzordnung ebenfalls in getrennter Berechnung aufrechterhalten und ausgerichtet.

	4 Ab dem 01.01.2027 bis und mit dem Jahre 2033 lautet die Beitragsformel gemäss Anhang II, § 5, Abs. 2 für reguläre Baubeiträge: "Baubeitrag (in Prozent des Nettoaufwands) = 2 x (Grundbeitrag + Beitrag nach Eigenleistung + Beitrag nach Projektlast)“ Der Kirchenrat ist befugt, bis maximal dem Jahr 2033 mittels Regelung im Finanzreglement und/oder dem Reglement „Fonds Baubeiträge“ Beiträge für Rückstellungen der Kirchgemeinden für Bauvorhaben mit Beiträgen von maximal CHF 20‘000 pro Jahr und Kirchgemeinde zu unterstützen.
4 Zur Erstellung einer Regelung oder allfälligen Revision einer bestehenden Regelung betreffend die finanziellen Obliegenheiten (Bestandteil der Kirchgemeindeordnung) wird den Kirchgemeinden eine Frist von 5 Jahren eingeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Regelungen in Bezug auf die Ausgabenzuständigkeit und weitere spezifische Regelungsmaterien finanzieller Natur.	5 Zur Erstellung einer Regelung oder allfälligen Revision einer bestehenden Regelung betreffend die finanziellen Obliegenheiten (Bestandteil der Kirchgemeindeordnung) wird den Kirchgemeinden eine Frist von 5 Jahren eingeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Regelungen in Bezug auf die Ausgabenzuständigkeit und weitere spezifische Regelungsmaterien finanzieller Natur.